

**Satzung**  
**zur Änderung der Berufsordnung (Satzung)**  
**der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein**  
Vom 10. Dezember 2018

Aufgrund des § 31 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz – HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschluss der Kammerversammlung am 17. November 2018 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

**Artikel 1**

Die Berufsordnung (Satzung) der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein vom 25. April 2017 (Amtsbl. Schl.-H. S. 898), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2018 (Amtsbl. Schl.-H. S. 86), wird wie folgt geändert:

1.

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „(Berufsgeheimnisse)“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Kein Offenbaren gemäß § 7 liegt vor, wenn die Zahnärztin oder der Zahnarzt Berufsgeheimnisse den bei ihr oder ihm tätigen Mitarbeitern zugänglich macht. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt darf Berufsgeheimnisse gegenüber einer sonstigen Person, die an der beruflichen Tätigkeit mitwirkt, offenbaren, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Person erforderlich ist.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt auch für Dritte gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wenn mehrere Zahnärztinnen oder Zahnärzte oder Ärztinnen oder Ärzte gleichzeitig oder nacheinander dieselbe Patientin oder denselben Patienten untersuchen oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das Einverständnis der Patientin oder des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist.“

2.

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „vorliegt“ die Wörter „oder anzunehmen ist“ eingefügt.

## **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 20. November 2018



**Zahnärztekammer Schleswig-Holstein**

Dr. Michael Brandt

*Präsident*

Genehmigt aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 77 Absatz 1 Satz 2 HBKG.

Kiel, den 3. Dezember 2018



**Ministerium  
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein**

Dr. Jörg Föh

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, den 10. Dezember 2018



**Zahnärztekammer Schleswig-Holstein**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Brandt".

Dr. Michael Brandt  
*Präsident*

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "K. Voss".

Dr. Kai Voss  
*Vizepräsident*